



Stadt Roding

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen der Stadt Roding (Grün- und Spielanlagensatzung)

Stadtratsbeschluss:	27. April 2023
Bekanntmachung:	04. Mai 2023
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Recht auf Benutzung der Grün- und Spielanlagen	3
§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen	4
§ 4 Mitführen von Hunden	5
§ 5 Besondere Benutzung	5
§ 6 Benutzungssperre	5
§ 7 Anordnung	5
§ 8 Platzverweis	5
§ 9 Haftungsbeschränkung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11 Ersatzvornahme	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen der Stadt Roding (Grün- und Spielanlagensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Roding folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Roding vorhandenen öffentlichen Grün- und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Roding.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt Roding gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt und ihr Umgriff ist im Grünanlagenplan A – F der Stadt Roding dargestellt, die Bestandteile dieser Satzung sind (Anlage 1).
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünanlagen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Roding unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Skateranlagen, Eislaufflächen). Sie sind im Spielanlagenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

§ 2 Recht auf Benutzung der Grün- und Spielanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grün- und Spielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) In Spielanlagen sind die durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Spielanlagen

- (1) Die Benutzer der Grün- und Spielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grün- und Spielanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen oder Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (3) Das Grillen in Grünanlagen ist nur mit geeigneten Grillgeräten gestattet, die einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen, um ein Verbrennen der Umgebung zu verhindern.
- (4) Offene Feuer sind in Grünanlagen nur auf den dafür eingerichteten und befestigten Flächen gestattet und ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer abzulöschen.
- (5) Das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen ist nur in den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- (6) Es ist insbesondere verboten:
 - a) Kfz-Verkehr aller Art, ausgenommen Besucherverkehr auf ausgewiesenen Kfz-Stellflächen gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen,
 - b) das Radfahren außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen,
 - c) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung der Stadt Roding anzubieten,
 - d) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder elektrisch verstärkte Musik ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. Abgesehen davon ist das Spielen von elektrisch verstärkter Musik in den Grünanlagen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr verboten,
 - e) der Alkoholenuss oder Genuss anderer berauschender Mittel, soweit Dritte dadurch mehr als objektiv unvermeidbar belästigt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - f) die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten,
 - g) Wasservögel zu füttern.
- (7) In Spielanlagen ist zudem verboten:
 - a) zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
 - b) Tiere mitzubringen,
 - c) zu grillen oder offene Feuer zu errichten.

§ 4 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde dürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nur an einer höchstens 200 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier physisch und auch psychisch zu beherrschen.
- (3) Ein Hundehalter bzw. -führer, der eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen.

§ 5 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt - soweit nicht die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Roding in der jeweils gültigen Fassung einschlägig ist - der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten.

Die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Roding. Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen. Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 6 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grün- oder Spielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Anordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grün- und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grün- oder in Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grün- oder Spielanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grün- oder Spielanlagen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Roding haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die in § 3 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
- b) als Benützer der Grün- oder Spielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 6 und 7 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen nicht an einer höchstens 200 cm langen reißfesten Leine führt oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
- d) entgegen § 5 eine besondere Benutzung ohne Genehmigung ausübt,
- e) einer erlassenen Anordnung für den Einzelfall nach § 7 nicht Folge leistet,
- f) einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Roding beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr in Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Fest- und Parkplätzen sowie Grünanlagen und Kinderspielanlagen vom 18.12.1997 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Roding, 28. April 2023
STADT RODING

Alexandra Riedl

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

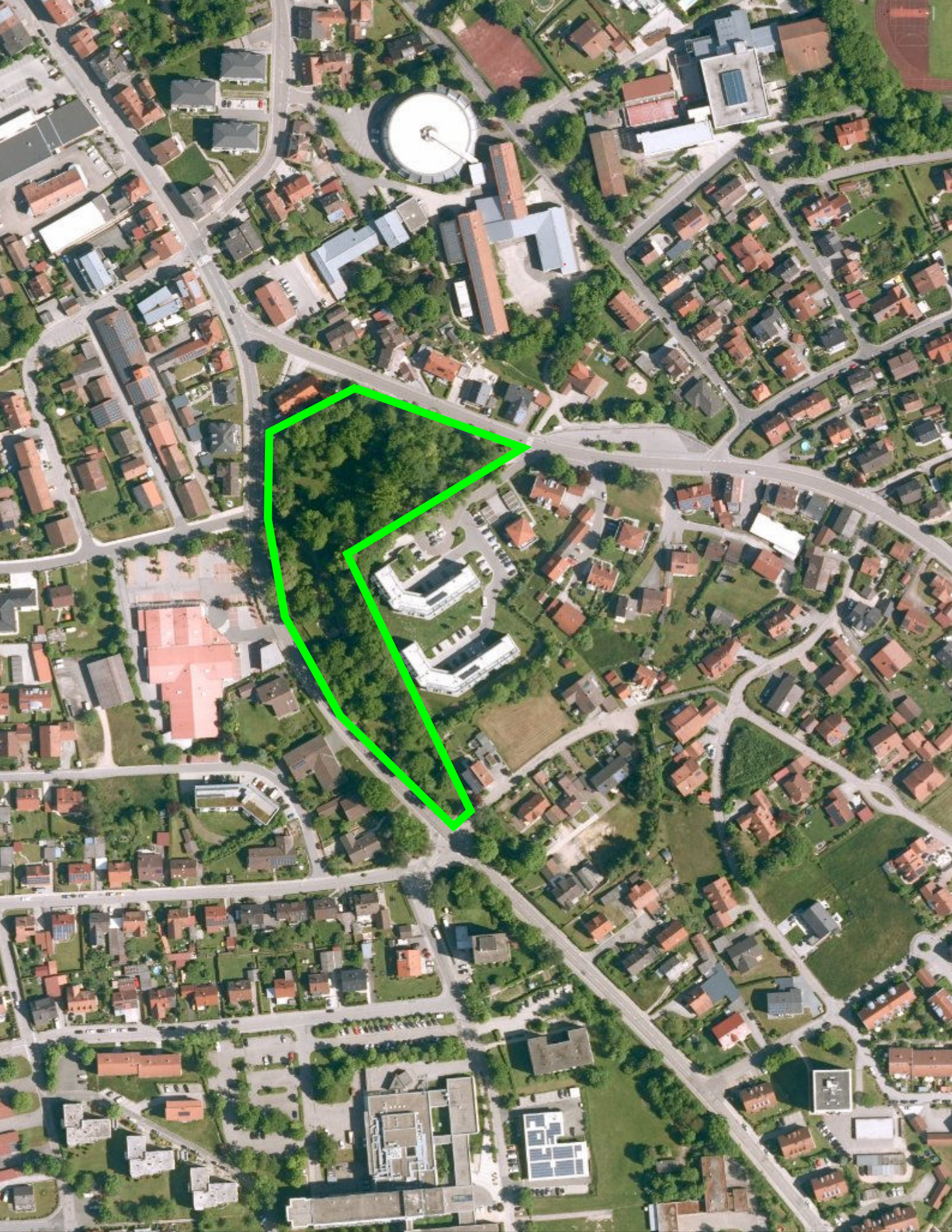


Anlage 1

Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Grün- und Spielanlagen der Stadt Roding
(Grün- und Spielanlagensatzung)

Grünanlagenverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grünanlage	Lageplan
1	Stadtpark „Imhofpark“	A
2	Freizeitgelände „Am Esper“	B
3	Burggraben Wetterfeld	C
4	Rendezvous Wetterfeld	C
5	Badeweiher Trasching	D
6	Hammerweiher Strahlfeld	E
7	Seepark Neubäu am See	F



Stand: 03.02.2023

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Geofachdaten: © Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/gis)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

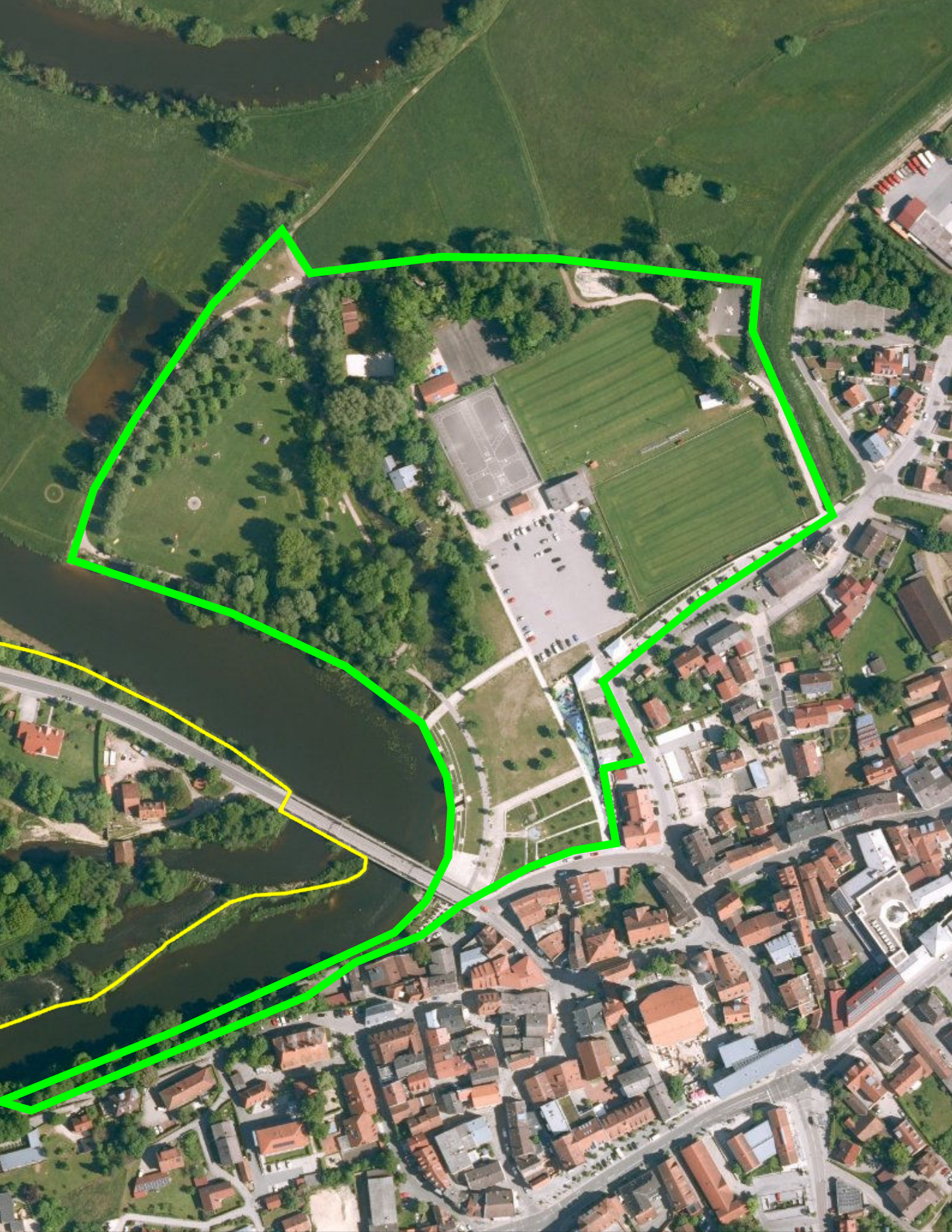
Stadtpark "Imhofpark"

A

1:2.500

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

(c) Landkreis Cham et al.



Stand: 03.02.2023

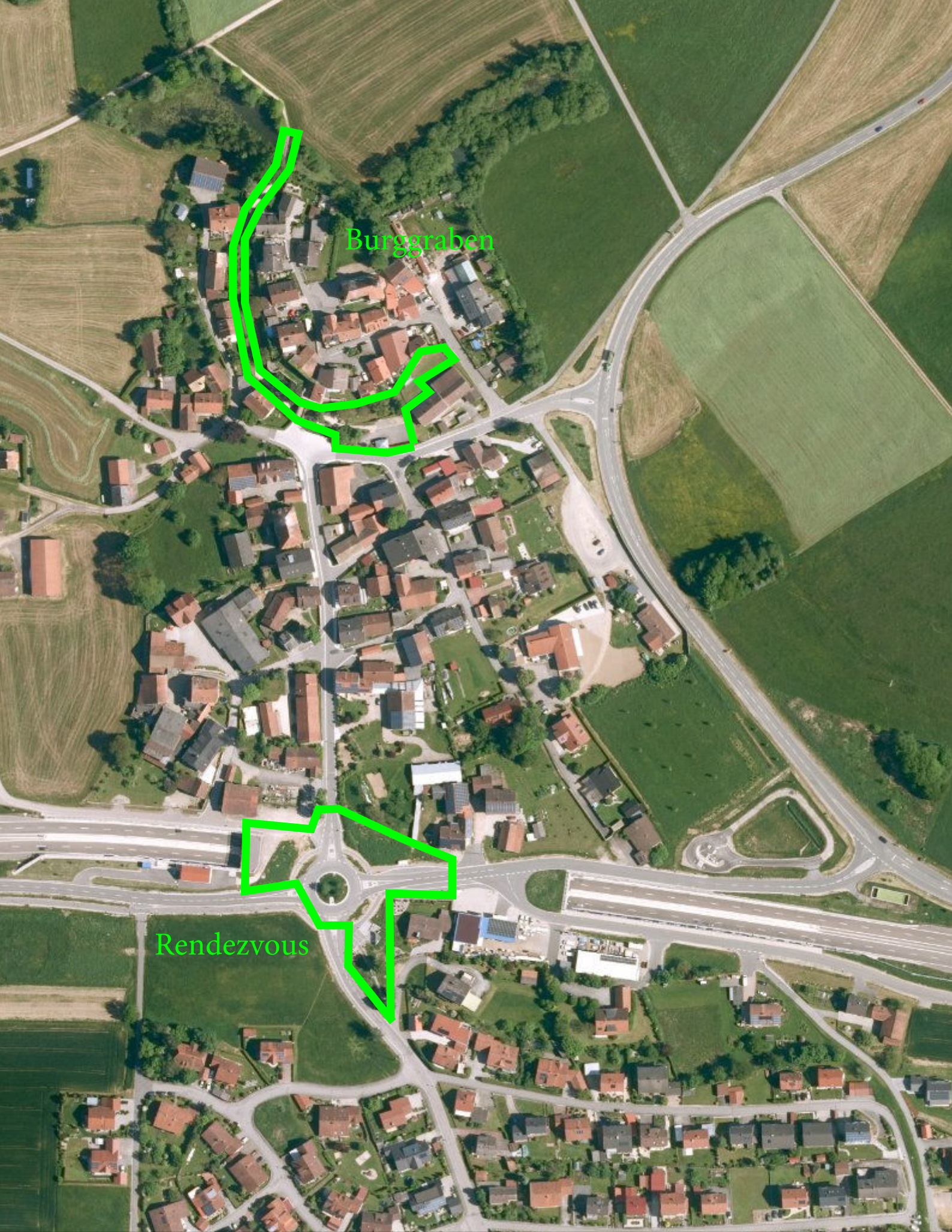
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Geofachdaten: © Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/gis)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Freizeitgelände "Am Esper"



1:2.500



Stand: 03.02.2023

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Geofachdaten: © Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/gis)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Wetterfeld



1:2.500



(c) Landkreis Cham et al.



Stand: 03.02.2023

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Geofachdaten: © Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/gis)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Trasching



1:2.500



(c) Landkreis Cham et al.



Stand: 03.02.2023

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Geofachdaten: © Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/fls)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

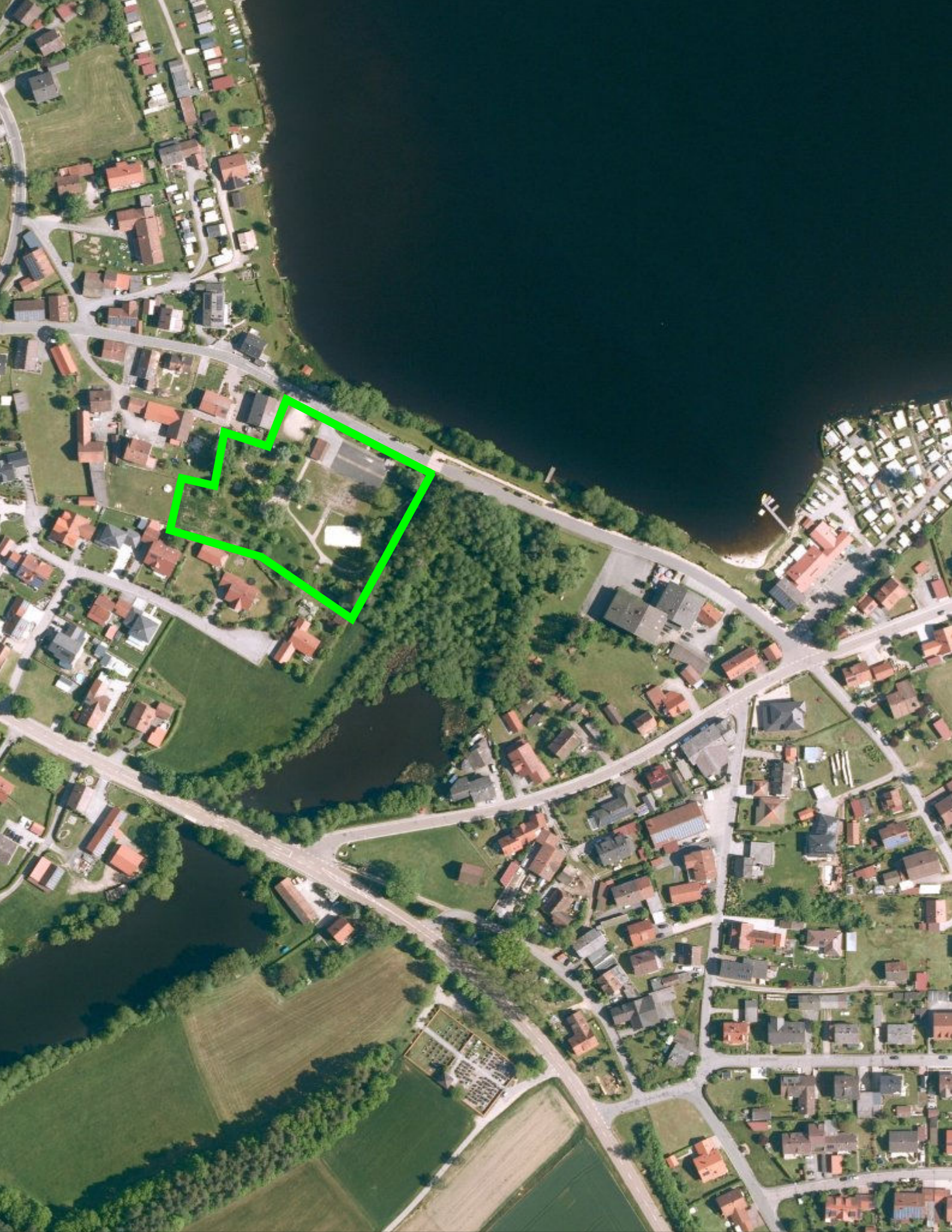
Strahlfeld



1:2.500



(c) Landkreis Cham et al.



Stand: 03.02.2023

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
Geofachdaten: © Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/gis)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Neubäu am See



1:2.500



Anlage 2

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen der Stadt Roding (Grün- und Spielanlagensatzung)

Spielanlagenverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Spielanlage	Gemarkung	FlurNr.
1	Skateranlage	5077	471/2
2	Kletterparcour	5077	472/46
3	Multifunktionsplatz	5077	472/46
4	Spielband am Hochwasserschutz	5077	472/46
5	Bolzplatz Nanzinger Weg	5077	720
6	Spielplatz Kaitersbergstraße	5077	720/4
7	Spielplatz Am Seigen	5077	715/7
8	Spielplatz Imhofpark	5077	663
9	Spielplatz Galgenhöhe	5077	637/16
10	Spielplatz Pater-Weissinger-Straße	5077	571
11	Bolzplatz Pater-Weissinger-Straße	5077	571
12	Spielplatz Kastanienweg	5077	579
13	Spielplatz Am Peilsteiner	5077	556/1
14	Spielplatz Dahlienweg	5077	589/22
15	Spielplatz Schillerstraße	5077	512 520/4
16	Spielplatz Eichendorffstraße	5077	506/14
17	Spielplatz Kanalweg (Sportplatz)	5076	498
18	Spielplatz Heilbrünnlstraße	5076	416/3
19	Spielplatz Steinbugl	5076	199/17
20	Spielplatz Tannweg	5076	174
21	Spielplatz Raiffeisenstraße	5076	139/22
22	Spielplatz Oberkreith	5076	816
23	Spielplatz Asternweg	5075	102/14
24	Spielplatz Mitterdorfer Straße	5075	55
25	Spielplatz Eibenweg	5075	137/25
26	Spielplatz Weiherhausweg (Sportplatz)	5075	120
27	Spielplatz Schwärzenbergstraße	5073	597
28	Bolzplatz Schwärzenbergstraße	5073	597
29	Spielplatz Seestraße	5073	77
30	Skateranlage Seestraße	5073	77
31	Spielplatz Triftweg	5073	209/4
32	Bolzplatz Fronau (Rothsal)	5071	80
33	Spielplatz Schmiedfeld	5071	25/6
34	Spielplatz Rabhofstraße	5071	80

35	Spielplatz Am Hochacker	5072	30/29
36	Spielplatz Beim Bürgerweiher	5072	100/15
37	Spielplatz St.-Dominikus-Straße	5072	182/31
38	Spielplatz Am Steinriegel	5074	313/10
39	Spielplatz St.-Ulrich-Straße	5074	278/20
40	Spielplatz Geschwister-Scholl-Straße	5074	370/1
41	Bolzplatz Sportplatzweg	5074	356
42	Spielplatz Rechenmacherweg	5084	17
43	Spielplatz Kirchanger	5084	9/11
44	Spielplatz Kalsing	5085	41/14
45	Spielplatz Zimmering	5082	17
46	Spielplatz Hammerbergstraße	5083	47
47	Bolzplatz Hammerbergstraße	5083	47
48	Spielplatz Am Striegl	5083	203/9
49	Spielplatz Regenpeilstein	5080	32/6
50	Bolzplatz Regenpeilstein	5080	32/6
51	Spielplatz Wacherling	5079	217
52	Spielplatz Unterlintach	5085	715